

§ 0931 ZPO

- (1) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk wird durch Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher [Sachen](#) mit folgenden Abweichungen bewirkt.
- (2) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Schiff oder Schiffsbauwerk; das Pfandrecht gewährt dem [Gläubiger](#) im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie eine Schiffshypothek.
- (3) Die Pfändung wird auf Antrag des [Gläubigers](#) vom Arrestgericht als Vollstreckungsgericht angeordnet; das Gericht hat zugleich das Registergericht um die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Arrestpfandrechts in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister zu ersuchen; die Vormerkung erlischt, wenn die Vollziehung des Arrestes unstatthaft wird.
- (4) Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme der Pfändung das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen.
- (5) Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes oder Schiffsbauwerks eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte [Beschlagnahme](#) des Schiffes oder Schiffsbauwerks als erste Pfändung im Sinne des § 826 [ZPO](#); die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.
- (6) Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des [Gläubigers](#) in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen; der nach § [923 ZPO](#) festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Schiff oder Schiffsbauwerk haftet. Im Übrigen gelten der § 867 Abs. 1 und 2 und der § 870a Abs. 3 entsprechend, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.